

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frohburg

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße Frohburg“

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 08.08.2024 den Bebauungsplan „Bahnhofstraße Frohburg“ in der Fassung vom 29.04.2024, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt .

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Teil der Ortslage Frohburg, südwestlich des Bahnhofs, westlich der Bahnhofstraße und südlich des Benndorfer Wegs. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1287, 1288/3 (teilweise), 1289/33, 1289/34, 1289/53 und 1289/54 der Gemarkung Frohburg auf einer Fläche von ca. 4,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Bahnhofstraße Frohburg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Stadt Frohburg, Stabsstelle Stadtentwicklung, Markt 13-15, 04654 Frohburg zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Homepage der Stadt Frohburg unter www.frohburg.de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplanung/satzungen sowie im Landesportal Sachsen unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/startseite> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

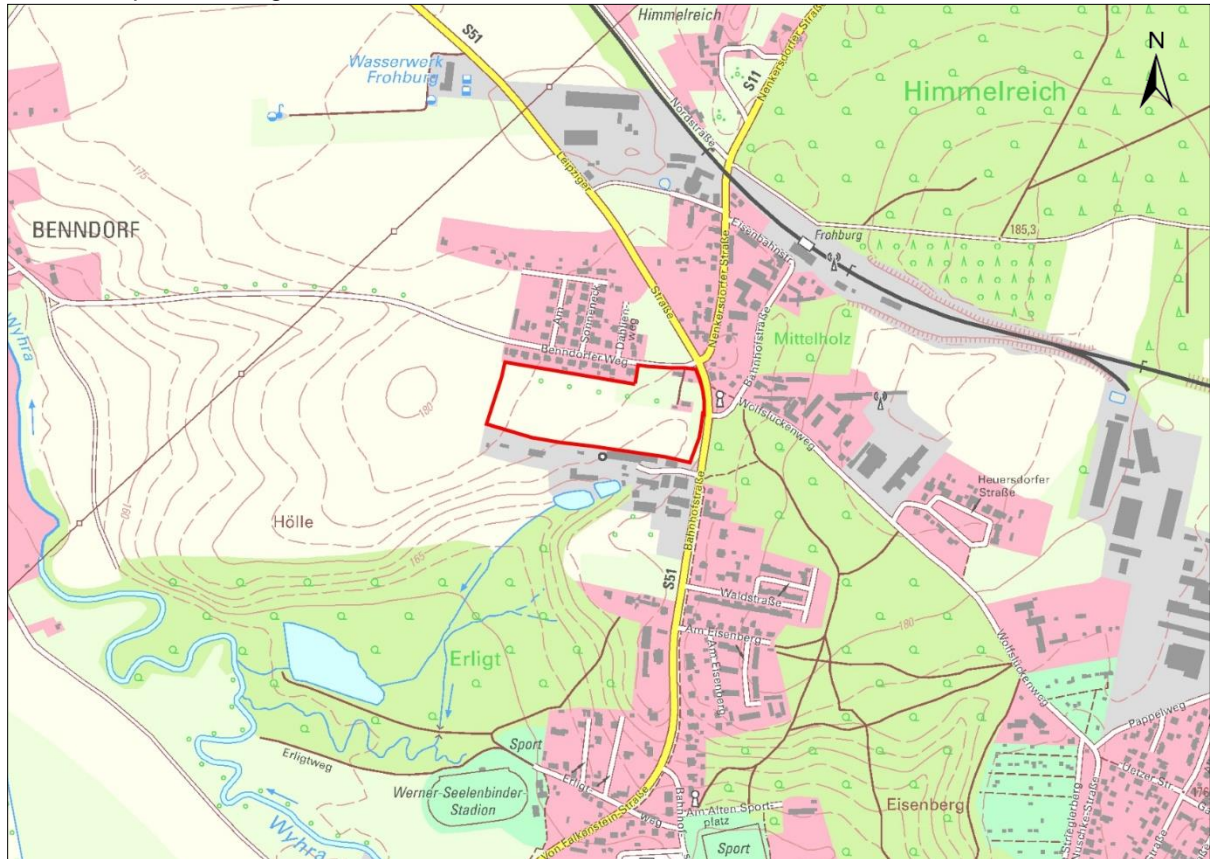
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Frohburg, den 14.08.2024

Karsten Richter
Bürgermeister

Übersichtsplan Geltungsbereich



Räumlicher Geltungsbereich
(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung)